

WEITERBILDUNGSORDNUNG FÜR THÜRINGER ZAHNÄRZTE

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Thüringen hat am 25.11.2017 auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 des Thüringer Heilberufegesetzes (ThürHeilBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.2004 (GVBl. S. 860), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes und anderer Gesetze vom 23.10.2007 (GVBl. S. 162) i.V.m. § 3 Abs. 1 b) und § 6 Abs. 1 e) der Satzung der Landeszahnärztekammer Thüringen die folgende Weiterbildungsordnung beschlossen.

Teil I

Ziel, Art, Inhalt und Dauer der Weiterbildung

§ 1

Fachzahnärztliche Weiterbildung

- (1) Weiterbildung ist der geregelte Erwerb besonderer beruflicher Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den durch die Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung bezeichneten Gebieten der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde.
- (2) Mit der Weiterbildung kann erst nach der Approbation als Zahnarzt oder nach Erteilung einer fachlich uneingeschränkten Erlaubnis gemäß § 13 Zahnheilkundegesetz begonnen werden.
- (3) Eine Gebietsbezeichnung darf nur führen, wer die Anerkennung einer Zahnärztekammer erhalten hat.
- (4) Gebietsbezeichnungen dürfen nur in der verliehenen Form geführt werden.
- (5) Für Entscheidungen nach dieser Weiterbildungsordnung ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Vorstand der Landeszahnärztekammer Thüringen zuständig.

§ 2

Art und Inhalt der Weiterbildung, Weiterbildungsstätten

- (1) Die Weiterbildung erfolgt in theoretischer Unterweisung und praktischer Berufstätigkeit. Die theoretischen und praktischen Inhalte der jeweiligen Fachgebiete ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung.
- (2) Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung hierzu ermächtigter Zahnärzte in Einrichtungen der Hochschulen, in Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, zugelassenen zahnärztlichen Praxen und Berufsausübungsgemeinschaften, zugelassenen Krankenhausabteilungen, Instituten, anderen vergleichbaren Einrichtungen durchgeführt, die gem. § 9 zugelassen sind (Weiterbildungsstätten).
- (3) Zeiten beruflicher Tätigkeit in der eigenen Praxis sind auf die Weiterbildungszeit nicht anrechnungsfähig.
- (4) Die Weiterbildung muss in fachlich weisungsabhängiger Stellung erfolgen.
- (5) Die Vermittlung der theoretischen Unterweisung ist in von der Landeszahnärztekammer Thüringen erstellten Dokumentationshilfen oder vergleichbaren zu dokumentieren.

§ 3

Dauer der fachspezifischen Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildung auf Vollzeitbasis umfasst mindestens 3 fachspezifische Jahre.
- (2) Der Beginn der Weiterbildung zum Fachzahnarzt ist durch den Weiterzubildenden der Landeszahnärztekammer Thüringen anzuzeigen.
- (3) Erfolgt die Weiterbildung in Teilzeit, muss sichergestellt sein, dass
 - Gesamtdauer und Qualität nicht geringer sind als bei einer Vollzeit-Weiterbildung und
 - die Weiterbildung in Teilzeit in einem Umfang erfolgt, der mindestens der Hälfte der üblichen, wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.
- (4) Die Weiterbildung in Vollzeit gem. Abs. 1 soll innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren und eine Weiterbildung in Teilzeit innerhalb von 10 Jahren abgeschlossen werden. Für weiterbildungsfreie Zeiten innerhalb dieses Zeitraums ist der Nachweis kontinuierlicher zahnärztlicher Tätigkeit zu erbringen. Auf schriftlichen Antrag kann die Landeszahnärztekammer Thüringen aus zwingenden familiären, gesundheitlichen oder sonstigen wichtigen Gründen hiervon Ausnahmen zulassen, wenn dies mit dem Ziel der Weiterbildung vereinbar ist.

- (5) Weiterbildungszeiten an einer Weiterbildungsstätte müssen mindestens 6 Monate umfassen, soweit in den Anlagen nichts Gegenteiliges geregelt ist. Weiterbildungszeiten können parallel an bis zu 2 Weiterbildungsstätten absolviert werden.
- (6) Wesentliche Unterbrechungen von Weiterbildungszeiten sind nachzuholen. Als wesentlich gilt eine Unterbrechung in der Regel dann, wenn sie mehr als 6 Wochen beträgt.

§ 4

Anrechnung von Fortbildung

Theoretische Lerninhalte einer strukturierten, curricularen Fortbildung, die nach Beginn der Weiterbildung erbracht werden, werden auf vorherigen Antrag des Weiterzubildenden auf die theoretische Unterweisung im Rahmen der Weiterbildung angerechnet, wenn sie inhaltlich und zeitlich den Vorgaben der in den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung aufgeführten Anforderungen entsprechen. Über den Antrag entscheidet auf Vorschlag der Prüfungskommission für das jeweilige Fachgebiet der Vorstand. Die Anlagen können hierzu, insbesondere zum Umfang der Anrechnung, näheres regeln.

Teil II

Weiterbildung innerhalb der EU und des EWR

§ 5

Automatische Anerkennung von Weiterbildungen aus Mitgliedstaaten der EU und anderen Vertragsstaaten des EWR

- (1) Wer einen Weiterbildungsnachweis besitzt, der nach dem Recht der Europäischen Union oder dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Vertrag, mit dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, gegenseitig automatisch nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.09.2005 anzuerkennen ist, erhält auf Antrag das Recht zum Führen einer dieser Weiterbildungsordnung entsprechenden Gebietsbezeichnung.
- (2) Wer einen Weiterbildungsnachweis besitzt, der eine Weiterbildung belegt, die vor den im Anhang V Nummer 5.3.3 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Stichtagen in dem betreffenden Mitgliedstaat abgeschlossen wurde, erhält auf Antrag das Recht zum Führen einer dieser Weiterbildungsordnung entsprechenden Gebietsbezeichnung.
Voraussetzung dafür ist:
 - die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Behörde oder einer anderen zuständigen Stelle desjenigen Europäischen Staates oder Vertragsstaates in dem der Weiterbildungsnachweis ausgestellt wurde, mit der Bestätigung, dass die Mindestanforderungen nach Art. 35 der Richtlinie 2005/36/EG (Konformitätsbescheinigung) erfüllt sind.
 - die Vorlage einer Bescheinigung, dass der Antragsteller während der letzten 5 Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens 3 Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffende zahnärztliche Tätigkeiten ausgeübt hat.Für Weiterbildungsnachweise aus der früheren Sowjetunion und des früheren Jugoslawien gelten die Sonderregelungen in Art. 23 Abs. 4 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG.
- (3) Wer einen Weiterbildungsnachweis besitzt, der nicht einer in Anhang V Nummer 5.3.3. der Richtlinie 2005/36/EG genannten Bezeichnung entspricht, erhält auf Antrag das Recht zum Führen einer dieser Weiterbildungsordnung entsprechenden Gebietsbezeichnung. Voraussetzung dafür ist, die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Behörde oder einer anderen zuständigen Stelle desjenigen Europäischen Staates oder Vertragsstaates in dem der Weiterbildungsnachweis ausgestellt wurde, mit der Bestätigung, dass der Weiterbildungsnachweis dem Weiterbildungsnachweis gleichgestellt ist, dessen Bezeichnung im Anhang V Nummer 5.3.3. der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführt ist (Konformitätsbescheinigung).
- (4) Die in einem Mitglieds- oder Vertragsstaat abgeleistete Weiterbildungszeiten, die noch nicht zu einem Weiterbildungsnachweis gemäß § 5 Abs. 1 geführt haben, sind ganz oder teilweise anzurechnen, soweit diese den nach dieser Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten sowie den fachlichen und inhaltlichen Voraussetzungen dieser Weiterbildungsordnung entsprechen und damit gleichwertig sind. Die Weiterbildung kann nach dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Dasselbe gilt für Weiterbildungszeiten, welche durch eine von den zuständigen Behörden eines Mitglieds- oder Vertragsstaates ausgestellten Ausbildungsnachweis, der nicht unter die Regelungen der Abs. 1 und 2 fällt, belegt sind, soweit diese Weiterbildungszeiten der für das betreffende Fachgebiet nach dieser Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Mindestdauer der Weiterbildung entsprechen. Dabei sind die in einem anderen Mitglieds- oder Vertragsstaat erworbene Berufserfahrung und dort durchgeführte Zusatzausbildungen zu berücksichtigen.

§ 6

Nicht automatische Anerkennung von Weiterbildungen aus Mitgliedstaaten der EU und anderen Vertragsstaaten des EWR

Wer einen Weiterbildungsnachweis über eine abgeschlossene Weiterbildung besitzt, der nicht nach § 5 automatisch anzuerkennen ist, erhält auf Antrag das Recht zum Führen einer dieser Weiterbildung entsprechenden Gebietsbezeichnung, wenn er nachweist, dass dieser Ausbildungsnachweis den Anforderungen an die entsprechende Weiterbildung in Deutschland entspricht oder gleichwertig ist. Der Weiterbildungsnachweis ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Weiterbildung keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Weiterbildung nach dieser Weiterbildungsordnung aufweist und die Gleichwertigkeit der vorangegangenen zahnärztlichen Grundausbildung durch die zuständige Behörde festgestellt wurde.

Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn hinsichtlich des Inhaltes oder aufgrund der Ausbildungsdauer in der nachgewiesenen Weiterbildung Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten fehlen, deren Erwerb eine wesentliche Voraussetzung für die beantragte Fachgebietsbezeichnung wäre.

Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten ausgeglichen werden, die von den Antragstellern im Rahmen ihrer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen in einem Europäischen Mitgliedsstaat oder einem Drittstaat erworben wurden, sofern die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden.

Wurden wesentliche Unterschiede nicht durch Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen ausgeglichen, kann der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse durch den erfolgreichen Abschluss einer Eignungsprüfung, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede bezieht, geführt werden. Für die Durchführung der Eignungsprüfung gelten die §§ 15–17 dieser Weiterbildungsordnung entsprechend.

Die Erforderlichkeit der Erbringung einer Eignungsprüfung ist nach Art. 14 Abs. 6 Richtlinie 2013/36/EG zu begründen.

Legt die Landes Zahnärztekammer Thüringen fest, dass eine Eignungsprüfung zu absolvieren ist, so muss diese innerhalb von 6 Monaten ab dem Zugang der Entscheidung abgelegt werden können.

§ 7

Weiterbildungen in Drittstaaten

- (1) Der in einem Drittstaat erworbene Ausbildungsnachweis über die Weiterbildung wird anerkannt, wenn diese Weiterbildung der nach dieser Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Weiterbildung gleichwertig ist. Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit sind erworbene Berufserfahrung und Zusatzausbildungen einzubeziehen. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für im Drittstaat absolvierte Weiterbildungszeiten einer noch nicht abgeschlossenen Weiterbildung.
- (3) Für die Überprüfung der Gleichwertigkeit gilt § 6 Satz 2–4 dieser Weiterbildungsordnung entsprechend. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sind auch nachzuweisen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person des Antragstellers liegen, von diesem nicht vorgelegt werden können. Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht. Für die Durchführung der Prüfung gelten die §§ 15–17 dieser Weiterbildungsordnung entsprechend.
- (4) Den Nachweis im Sinne des § 5 Abs. 1 gleichgestellt sind in einem Drittland ausgestellte Ausbildungsnachweise über eine Weiterbildung, wenn sie durch einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union anerkannt wurden und eine dreijährige Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitgliedsstaates, der die Weiterbildung anerkannt hat, durch den Mitgliedsstaat bescheinigt wird. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 8

Verfahren der Anerkennungen der Berufsqualifikationen nach § 5 bis § 7

- (1) Die Landes Zahnärztekammer Thüringen ist für das Verfahren der Anerkennung zuständig.
- (2) Die Landes Zahnärztekammer Thüringen bestätigt dem Antragsteller binnen eines Monats den Eingang der Unterlagen und fordert gegebenenfalls fehlende Dokumente an. Sie trifft die Entscheidung über den Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller den Antrag zusammen mit den vollständigen Unterlagen eingereicht hat. Im Fall der Anerkennung nach § 6 (nicht automatische Anerkennung) beträgt die Frist 4 Monate.
- (3) Für die Anerkennung der Weiterbildungsnachweise nach den §§ 5 bis 7 sind vom Antragsteller folgende Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen:
 1. die Approbation oder Berufserlaubnis als Zahnarzt zuzüglich Nachweis über den gleichwertigen Ausbildungsstand,
 2. ein Identitätsnachweis,
 3. eine tabellarische Aufstellung über die absolvierte Weiterbildung und die Berufspraxis sowie über die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden,

4. eine amtlich beglaubigte Kopie der Weiterbildungsnachweise sowie Bescheinigungen über die Berufspraxis sowie über die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden,
5. in Fällen des § 5 Abs. 2 Konformitätsbescheinigungen oder Tätigkeitsnachweise über die letzten fünf Jahre,
6. in Fällen des § 6 zusätzliche Nachweise zur Prüfung der Gleichwertigkeit,
7. für den Fall, dass in einem anderen Europäischen Staat ein Nachweis über eine Weiterbildung ausgestellt wird, die ganz oder teilweise in Drittstaaten absolviert wurde, Unterlagen darüber, welche Tätigkeiten in Drittstaaten durch die zuständige Stelle des Ausstellungsmitgliedstaates in welchem Umfang auf die Weiterbildung angerechnet wurden,
8. eine schriftliche Erklärung, ob die Anerkennung der Weiterbildungsnachweise bereits bei einer anderen Zahnärztekammer beantragt wurde oder wird.

Soweit die unter Nrn. 4 bis 8 genannten Unterlagen und Bescheinigungen nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorzulegen, die durch einen in Deutschland öffentlich bestellten oder beidigten Übersetzer oder Dolmetscher erstellt wurde. Die Landes Zahnärztekammer Thüringen kann in Ausnahmefällen eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.

Im Rahmen des Antragsverfahrens können Unterlagen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, elektronisch übermittelt werden. Für das Verfahren sind die Regelungen in § 30 Abs. 9 des ThürHeilBG anzuwenden.

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle für die Ermittlung der Gleichwertigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Kommt der Antragsteller dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erschwert, kann die Landes Zahnärztekammer Thüringen ohne weitere Ermittlungen entscheiden.

Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller in anderer Weise die Aufklärung des Sachverhalts erschwert. Der Antrag kann wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden, nachdem der Antragsteller auf die Folge schriftlich hingewiesen worden ist und der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist. Ist der Antragsteller aus Gründen, die er darzulegen hat, nicht in der Lage, die notwendigen Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen, kann sich die Landes Zahnärztekammer an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder an eine andere zuständige Stelle des Herkunftsstaates wenden.

- (4) Die Landes Zahnärztekammer darf Auskünfte von den zuständigen Behörden oder von anderen zuständigen Stellen eines Herkunftsstaates einholen, soweit sie berechnete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Antragstellers hat.
- (5) Die Landes Zahnärztekammer bestätigt der zuständigen Behörde oder einer anderen zuständigen Stelle auf Anfrage sowohl die Authentizität der von ihr ausgestellten Bescheinigung als auch, dass die Mindestanforderungen an die Weiterbildung nach Art. 35 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sind.
- (6) Antragstellern, denen eine Anerkennung nach den §§ 5–7 erteilt wurde, haben diejenige Gebietsbezeichnung zu führen, die aufgrund dieser Weiterbildungsordnung anerkannt wurde.
- (7) Über Verfahren zur Anerkennung von ausländischen Weiterbildungen wird eine Statistik geführt.

§ 8 a

Anerkennungsverfahren bei Dienstleistern aus einem Staat der Europäischen Union (Mitgliedstaat), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Staat) oder eines Staates, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat)

Personen, die als Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, dürfen ohne vorheriges Anerkennungsverfahren diejenigen Gebietsbezeichnungen führen, die auf Grund einer entsprechenden Weiterbildung im jeweiligen Kammerbereich erworben wurden, sofern sie ihre Berufstätigkeit als vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung im Sinne des Art. 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben. Sie unterliegen jedoch der Meldepflicht nach Maßgabe der Richtlinie 2005/36/EG.

§ 8 b

Vorwarnmechanismus

- (1) Die Landes Zahnärztekammer Thüringen unterrichtet die zuständigen Stellen aller anderen Mitgliedsstaaten, wenn eine Anerkennung zum Führen einer Gebietsbezeichnung widerrufen oder zurückgenommen wurde. Die in Art. 56 a Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Daten sind über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zu übermitteln. Die Warnmeldung hat spätestens 3 Tage, nachdem eine vollziehbare Entscheidung der Landes Zahnärztekammer Thüringen oder eines Gerichts über den Widerruf oder die Rücknahme einer Anerkennung vorliegt, zu erfolgen.

- (2) Gleichzeitig mit der Übermittlung einer Vorwarnung ist die Landeszahnärztekammer Thüringen verpflichtet, die hiervon betroffene Person schriftlich von der Entscheidung zu unterrichten und darauf hinzuweisen,
 1. welchen Rechtsbehelf sie gegen die Vorwarnung einlegen kann,
 2. dass sie die Berichtigung der Vorwarnung verlangen kann und
 3. dass ihr im Falle einer unrichtigen Übermittlung ein Schadenersatzanspruch zusteht.Die Landeszahnärztekammer Thüringen unterrichtet die zuständigen Stellen der Mitgliedsstaaten darüber, wenn eine betroffene Person einen Rechtsbehelf gegen eine Vorwarnung eingelegt hat.
- (3) Eine Warnung über das IMI hat auch dann zu erfolgen, wenn die Anerkennung einer Weiterbildung beantragt wurde, jedoch später gerichtlich festgestellt wurde, dass bei der Antragstellung gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet wurden.
- (4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den vorstehenden Absätzen erfolgt im Einklang mit den Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG.
- (5) Daten bezüglich der Warnungen dürfen nur so lange im IMI bleiben, wie sie gültig sind. Warnungen sind binnen 3 Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Ungültigkeit eintritt, zu löschen.
- (6) Das Verfahren richtet sich nach Art. 56 a der Richtlinie 2013/55/EU sowie den dazu ergangenen Durchführungsrechtsakten.

Teil III Weiterbildungsstätten und Ermächtigung zur Weiterbildung

§ 9 Weiterbildungsstätten

- (1) Für die Zulassung als Weiterbildungsstätte müssen die in den Anlagen genannten räumlich-technischen und personellen Anforderungen erfüllt sein, sowie die notwendigen Fallzahlen nachgewiesen werden.
- (2) Die Zulassung wird durch die Landeszahnärztekammer Thüringen auf Antrag und nach Prüfung erteilt, soweit in den Anlagen nichts Gegenteiliges geregelt ist. Sie kann mit Auflagen versehen werden und mit dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
- (3) Für mehrere, in einer Region bestehende und zusammenarbeitende Weiterbildungsstätten oder Zahnarztpraxen die für sich allein nicht zur Durchführung der vollständigen Weiterbildung in einem Gebiet zugelassen worden sind, kann eine Verbundzulassung im Sinne des § 29 a ThürHeilBG erteilt werden.
- (4) Die Landeszahnärztekammer Thüringen führt ein Verzeichnis der zugelassenen Weiterbildungsstätten und veröffentlicht dieses.

§ 10 Ermächtigung

- (1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung wird auf schriftlichen Antrag durch die Landeszahnärztekammer Thüringen erteilt. Der Antragsteller hat hierfür alle notwendigen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Grundsätzlich darf ein ermächtigter Zahnarzt nur einen weiterzubildenden Zahnarzt beschäftigen, ausgenommen hiervon sind die entsprechenden Einrichtungen der Hochschulen. Auf schriftlichen Antrag können Ausnahmen zugelassen werden, wenn hierdurch die Durchführung einer ordnungsgemäßen Weiterbildung nicht gefährdet wird.
- (3) Mit der Beendigung der Tätigkeit des ermächtigten Zahnarztes an der Weiterbildungsstätte erlischt die Ermächtigung zur Weiterbildung.
- (4) Die Landeszahnärztekammer Thüringen führt ein Verzeichnis der ermächtigten Zahnärzte und veröffentlicht dieses.

§ 11 Voraussetzungen der Ermächtigung

- (1) Die Ermächtigung kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller fachlich und persönlich geeignet ist. Er muss fachlich umfassende Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzen, die sich auf das Fachgebiet, für das er ermächtigt wird, beziehen müssen. Sie kann zeitlich beschränkt und mit Auflagen versehen werden und wird mit dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.
- (2) Die Ermächtigung setzt voraus, dass
 1. der Antragsteller nach der Anerkennung als Fachzahnarzt nachhaltig in diesem Fachgebiet praktisch tätig ist. Näheres ist in den jeweiligen Anlagen geregelt;

2. dem Weiterzubildenden ein vollständig ausgestatteter Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Mitarbeiter und Einrichtungen zur Verfügung stehen;
 3. Patienten in so ausreichender Anzahl und Art behandelt werden, dass der Weiterzubildende die Möglichkeit hat, sich während der Weiterbildung mit der Vorbeugung, der Feststellung und Behandlung der für das Fachgebiet typischen Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten vertraut zu machen;
 4. die Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte erfolgt, die die in den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten räumlich-technischen und personellen Anforderungen erfüllt. Die gebietsbezogenen Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung können hierzu näheres regeln.
- (3) Die Landeszahnärztekammer Thüringen hat das Vorliegen der Voraussetzungen zur Ermächtigung zu prüfen.
- (4) Für mehrere Zahnärzte oder Weiterbildende in einer Weiterbildungsstätte, die für sich allein nicht zur Durchführung der vollständigen Weiterbildung in einem Gebiet ermächtigt worden sind, kann eine Verbundermächtigung im Sinne des § 29a ThürHeilBG erteilt werden.

§ 12

Pflichten des Weiterbildenden

- (1) Der Weiterbildende hat die Weiterbildung persönlich zu leiten, an der Weiterbildungsstätte anwesend zu sein und entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten.
- (2) Der Weiterbildende hat Änderungen in den Voraussetzungen für die Ermächtigung unverzüglich und unaufgefordert der Landeszahnärztekammer Thüringen anzuzeigen.
- (3) Der Weiterbildende hat dem Weiterzubildenden unverzüglich und schriftlich mitzuteilen, wenn er die ordnungsgemäße Weiterbildung als gefährdet ansieht.
- (4) Der Weiterbildende hat dem Weiterzubildenden ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das Aufschluss gibt über Zeitdauer, Unterbrechungen, Weiterbildungsmodus (Vollzeit/Teilzeit), Inhalt und Ergebnis der Weiterbildung sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten des Weiterzubildenden.
- (5) Der Weiterbildende hat die Beschäftigung eines Weiterzubildenden der Landeszahnärztekammer Thüringen anzuzeigen.

§ 13

Widerruf und Rücknahme der Ermächtigung und der Zulassung

- (1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung und/oder die Zulassung einer Weiterbildungsstätte sind ganz oder teilweise durch die Landeszahnärztekammer Thüringen zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn 1. ein Verhalten vorliegt, das Zweifel an der fachlichen oder persönlichen Eignung des Zahnarztes als Weiterbilder aufwirft, oder 2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die in der Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden können.
- (2) Die Landeszahnärztekammer Thüringen kann das weitere Vorliegen der Voraussetzungen der Ermächtigung sowie der Zulassung der Weiterbildungsstätte überprüfen.
- (3) Die Rücknahme der Ermächtigung und/oder der Zulassung der Weiterbildungsstätte richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Teil IV

Anerkennungsverfahren

§ 14

Prüfungskommission

- (1) Bei der Landeszahnärztekammer Thüringen wird für jedes in den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung bezeichnete Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde eine Prüfungskommission gebildet.
- (2) Eine Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern, die selbst über die Anerkennung als Fachzahnarzt für das jeweilige Gebiet seit mindestens 5 Jahren verfügen müssen oder die Ermächtigung zur Weiterbildung für das jeweilige Gebiet besitzen. Mindestens ein Mitglied soll ein im Gebiet hauptberuflich tätiger Hochschullehrer sein, der für die Weiterbildung im Gebiet ermächtigt ist. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom zuständigen Organ der Landeszahnärztekammer Thüringen bestellt. Der Vorstand der Landeszahnärztekammer Thüringen kann ein weiteres Mitglied als rederechtigen aber nicht stimmberechtigten Beisitzer bestimmen.

- (3) Die Prüfungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der für die Weiterbildung im Gebiet ermächtigt ist.
- (4) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Enthaltungen gelten als Ablehnung.
- (5) Eine Beschlussfassung ist auch im schriftlichen Umlaufverfahren möglich. Dies gilt nicht für die Durchführung der Fachzahnarztprüfung. Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) Die Mitglieder entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 15

Fortgesetzte Pflichtmitgliedschaft

- (1) Antragsberechtigt sind nur Mitglieder der Landeszahnärztekammer Thüringen.
- (2) Die Anerkennung der Weiterbildung ist vom Weiterzubildenden bei der Landeszahnärztekammer Thüringen nach Abschluss der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit schriftlich zu beantragen.
Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine amtlich beglaubigte Abschrift der Approbationsurkunde oder der Erlaubnis gemäß § 13 Zahnheilkundegesetz, ggf. in Verbindung mit dem Nachweis nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Zahnheilkundegesetz,
 2. die Zeugnisse oder Bescheinigungen über die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildung,
 3. die Erklärung, dass der Antragsteller die Prüfung auf Anerkennung der Weiterbildung im jeweiligen Gebiet nicht bereits bei einer anderen Stelle beantragt oder zweimal erfolglos absolviert hat. Die erforderlichen Nachweise nach Abs. 1 und 2 sind als beglaubigte Kopien, ggf. übersetzt in die deutsche Sprache, vorzulegen.
 4. ein tabellarischer Lebenslauf.
- (3) Die zuständige Prüfungskommission prüft, ob die Weiterbildung nach Inhalt und Umfang gemäß den Vorgaben der Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung abgeleistet wurde.
- (4) Wird die ordnungsgemäße Ableistung der Weiterbildung festgestellt, wird der Weiterzubildende auf schriftliche Empfehlung der Prüfungskommission durch den Vorstand zur Prüfung zugelassen.
- (5) Eine Ablehnung der Zulassung zur Prüfung erfolgt auf schriftliche Empfehlung der Prüfungskommission durch den Vorstand. Sie ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Nach Zulassung setzt die Geschäftsstelle der Landeszahnärztekammer Thüringen im Benehmen mit dem Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission einen Termin für die mündliche Prüfung fest. Der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Benennung der Mitglieder der Prüfungskommission schriftlich zu laden.

§ 16

Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung erfolgt mündlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit und soll für jeden Prüfling in der Regel nicht länger als 60 Minuten dauern. Die Prüfung ist als Einzelprüfung durchzuführen.
- (2) Nach Abschluss der Prüfung hat die Prüfungskommission aufgrund der Inhalte, des Umfangs und Ergebnisse der vorgelegten Zeugnisse und Bescheinigungen sowie dem Ergebnis des Fachgesprächs zu entscheiden, ob der Weiterzubildende die vorgeschriebenen besonderen Kenntnisse in dem Gebiet erworben hat.
- (3) Bleibt der Antragsteller der Prüfung ohne ausreichenden Grund fern oder bricht er die Prüfung ohne ausreichenden Grund ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

§ 17

Mitteilung der Prüfungsentscheidung, Wiederholungsprüfung

- (1) Bei erfolgreichem Abschluss der Prüfung wird die Anerkennung zum Führen der Gebietsbezeichnung ausgesprochen.
- (2) Bei nicht bestandener Prüfung wird dem Weiterzubildenden die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung schriftlich mitgeteilt. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (3) Die Prüfung auf Anerkennung der Weiterbildung kann zweimal wiederholt werden. Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung kann frühestens nach 3 Monaten und soll spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Zustellung des jeweiligen Ergebnisses erfolgen.
- (4) Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass bestimmte Weiterbildungsleistungen vorab zu erbringen sind. Diese sind in dem Ablehnungsbescheid nach Abs. 2 zu benennen.

§ 18

Rücknahme der Anerkennung von Bezeichnungen

Die Anerkennung einer Gebietsbezeichnung ist zurückzunehmen, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung über die Rücknahme ist der Betroffene zu hören.

§ 19

Widerspruch

- (1) Gegen ablehnende Entscheidungen nach dieser Weiterbildungsordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch bei der Landeszahnärztekammer Thüringen erhoben werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Ein ablehnender Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Teil V

Schlussbestimmungen

§ 20

Übergangsbestimmungen

- (1) Die bisher von der Landeszahnärztekammer Thüringen ausgesprochenen Anerkennungen einer Weiterbildung gelten als Anerkennung nach dieser Weiterbildungsordnung. Zahnärzte, welche vor dem Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung vom 26.06.2013 eine Gebietsbezeichnung erworben haben, sind berechtigt die neue Gebietsbezeichnung „Fachzahnarzt für Kieferorthopädie“ bzw. „Fachzahnarzt für Oralchirurgie“ zu führen. Eine Änderung der geführten Bezeichnung ist der Kammer anzuzeigen.
- (2) Zahnärzte, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in der Weiterbildung befinden, können diese nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen.
- (3) Die bisher von der Kammer erteilten Ermächtigungen und Zulassungen von Weiterbildungsstätten bleiben bestehen.
- (4) In die Prüfungskommission für das Fachgebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ können in einer Übergangsfrist bis zum 31.12.2021 entgegen § 14 Abs. 2 auch fachlich geeignete Personen ohne die Gebietsbezeichnung „Fachzahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesen“ berufen werden, die im Öffentlichen Gesundheitsdienst tätig sind.
- (5) Weiterbildungszeiten in Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitswesens nach Pkt. 2.2. der Anlage 3, die bis zum 31.12.2021 abgeleistet wurden, sind auch dann anrechenbar, wenn sie nicht unter der verantwortlichen Leitung von hierzu Weiterbildungsermächtigten erfolgt sind.

§ 21

Anerkennung anderer Kammern

- (1) Die von einer Zahnärztekammer in der Bundesrepublik Deutschland oder vor dem 03.10.1990 im Beitrittsgebiet ausgesprochenen Anerkennungen zum Fachzahnarzt gelten auch im Bereich der Landeszahnärztekammer Thüringen.
- (2) Sind diese Gebietsbezeichnungen im Bereich der Landeszahnärztekammer Thüringen geregelt, dürfen diese nur in der in den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung ausgewiesenen Form geführt werden.

§ 22
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Weiterbildungsordnung tritt nach der Beschlussfassung durch die Kammerversammlung der Landes Zahnärztekammer Thüringen sowie nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und Veröffentlichung im Thüringer Zahnärzteblatt am 01.06.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsordnung für Thüringer Zahnärzte vom 26.06.2013 geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung für Thüringer Zahnärzte vom 25.11.2015 außer Kraft.

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat mit Schreiben vom 28.03.2018 unter AZ 41-6282/5-1-18276/2018 gemäß § 15 Abs. 2 Heilberufegesetz die aufsichtsrechtliche Genehmigung erteilt.

(Alle in der Weiterbildungsordnung und deren Anlagen vorkommenden Personenbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.)

Erfurt, 28.03.2018



Dr. Rainer Kokott
Vorsitzender der Kammerversammlung

Anlage 1
zur Weiterbildungsordnung für Thüringer Zahnärzte

Fachgebiet Oralchirurgie

1. Gegenstand und Bezeichnung des Fachgebiets

- 1.1 Das Gebiet der Oralchirurgie umfasst die orale Medizin und die sich davon ableitende operative (oralchirurgische) Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde im gesamtmedizinischen Kontext.
- 1.2 Die Gebietsbezeichnung auf dem Gebiet Oralchirurgie lautet: „Fachzahnärztin für Oralchirurgie“ oder „Fachzahnarzt für Oralchirurgie“.

2. Dauer und Ort der fachspezifischen Weiterbildung

- 2.1 Die fachspezifische Weiterbildung auf dem Fachgebiet Oralchirurgie beträgt mindestens drei Jahre. Dies entspricht 180 ECTS-Punkten (ca. 5400 h bei 30 h pro ECTS-Punkt). Die Anrechnung der Weiterbildungszeit setzt jeweils die Zulassung als Weiterbildungsstätte gem. § 9 voraus. Zusätzlich ist ein allgemeinzahnärztliches Jahr in weisungsabhängiger Stellung bei einem nicht auf ein Fachgebiet festgelegten Zahnarzt abzuleisten.
- 2.2 Mindestens ein Jahr der fachspezifischen Weiterbildung muss in einer Mund-Kiefer-Gesichtschirurgischen oder oralchirurgischen Abteilung einer Hochschuleinrichtung, an einer selbstständigen Mund-Kiefer-Gesichtschirurgischen oder oralchirurgischen Abteilung eines Krankenhauses abgeleistet werden. Auf schriftlichen Antrag des Weiterzubildenden vor Beginn dieses Weiterbildungsabschnittes kann die Landes Zahnärztekammer Thüringen unter Auflagen Ausnahmen zulassen, wenn hierdurch die Durchführung einer ordnungsgemäßen Weiterbildung nicht gefährdet wird.
- 2.3 Eine fachspezifische Weiterbildungszeit in Mund-Kiefer-Gesichtschirurgischen oder oralchirurgischen Abteilungen an Hochschuleinrichtungen oder in einer selbstständigen Mund-Kiefer-Gesichtschirurgischen oder oralchirurgischen Abteilung eines Krankenhauses kann bis zu drei Jahren angerechnet werden. Eine fachspezifische Weiterbildungszeit bei einem niedergelassenen und zur Weiterbildung ermächtigten Fachzahnarzt für Oralchirurgie und/oder Facharzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie kann bis zu zwei Jahren, bei stationärer Anbindung der Praxis bis zu drei angerechnet werden. Bei stationärer Anbindung und Zulassung der Praxis nach Punkt 4.2 dieser Anlage kann eine fachspezifische Weiterbildungszeit von bis zu drei Jahren, soweit die gesamte dreijährige Weiterbildung in einer für drei Jahre zugelassenen Praxis abgeleistet wird, bis zu drei Jahre angerechnet werden. In analoger Anwendung der Ziffer 2.2 dieser Anlage können Zeiten oralchirurgischer und/oder mund-kiefer-gesichtschirurgischer Tätigkeit, die in einer für 3 Jahre zugelassenen Praxis im Rahmen einer belegärztlichen Tätigkeit in einer in dem Thüringer Krankenhausplan – in seiner jeweils gültigen Fassung – aufgenommenen Abteilung abgeleistet werden, in dem nachgewiesenen Umfang auf Zeiten nach Ziffer 2.2 Satz 1 angerechnet werden. Die Anrechnung setzt jeweils die Zulassung als Weiterbildungsstätte gem. § 9 voraus.

3. Voraussetzungen der Ermächtigung

Die Ermächtigung kann approbierten Zahnärzten nach Antragstellung erteilt werden, wenn sie die Anforderungen nach § 10 und § 11 erfüllen und nach der Anerkennung zum Fachzahnarzt für Oralchirurgie oder Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie und unmittelbar vor der Antragstellung mindestens 5 Jahre beschränkt auf dieses Fachgebiet tätig gewesen sind. Für einen Lehrstuhlinhaber, Klinikdirektor und Chefarzt einer Abteilung einer Hochschulklinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie können Ausnahmen hinsichtlich der geforderten Mindesttätigkeitsdauer von 5 Jahren zugelassen werden.

4. Voraussetzungen der Zulassung als Weiterbildungsstätte im Fachgebiet Oralchirurgie

- 4.1 Die Zulassung als Weiterbildungsstätte für eine anrechenbare Weiterbildungszeit von zwei Jahren kann zahnärztlichen Praxen, anderen vergleichbaren Instituten und Einrichtungen erteilt werden, wenn sie die Anforderungen nach § 9 erfüllen und 5 Jahre unmittelbar vor der Antragstellung jährlich mindestens 1500 operative Eingriffe nachweisen können, sowie die räumlichen, technisch-apparativen und personellen Voraussetzungen erfüllen, um den Erwerb der nachfolgend unter 5. und 6. aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewährleisten.
- 4.2 Die Zulassung als Weiterbildungsstätte für eine anrechenbare Weiterbildungszeit von drei Jahren kann zahnärztlichen Praxen und anderen vergleichbaren Instituten und Einrichtungen erteilt werden, wenn sie die Anforderungen nach § 9 erfüllen, 5 Jahre unmittelbar vor der Antragstellung jährlich mindestens 1500 operative Eingriffe nachweisen können, die räumlichen, technisch-apparativen und personellen Voraussetzungen erfüllen, um den Erwerb der nachfolgend unter 5. und 6. aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewährleisten und über klinischem Bezug oder stationäre Anbindung in Form einer vertraglichen Regelung mit einer im Thüringer Krankenhausplan hinterlegten Klinik und mit regelmäßiger substantieller klinischer Tätigkeit verfügen.

5. Theoretische Inhalte der Weiterbildung

Die theoretische Weiterbildung Oralchirurgie hat einen Umfang von ca. 1200 Stunden und umfasst mindestens die in der nach folgenden Tabelle aufgeführten inhaltlichen Vorgaben und ist vom Weiterbildungsleiter zu bestätigen.

5.1. Allgemeine Grundlagen

| 5.1.1 Prinzipien der Untersuchung und Diagnostik | | |
|---|---|--|
| Umgang mit dem Patienten | Verbale und nonverbale Kommunikation | |
| | Sofortiger Behandlungsbedarf (Akut-, Schmerzpatient) | |
| | Planbarer Behandlungsbedarf | |
| | Kein unmittelbarer Behandlungsbedarf (Nachfragepatient) | |
| | Prophylaxe- und Recall-Patient | |
| Anamnese | Allgemein | |
| | Speziell | |
| Untersuchung | Allgemein (orientiert) | |
| | Extraoral | |
| | Enoral | PA-Befunde, PA-Status |
| | Funktionsabläufe | Manuelle und instrumentelle Funktionsanalyse |
| Bildgebende Diagnostik | Konventionelles Röntgen | |
| | 3D-Verfahren (CT, DVT, MRT); Erwerb der Sach- und Fachkunde DVT | |
| | Sonografie | |
| | Planungssoftware | Implantologische Diagnostik und Planung |
| Nuklearmedizinische Diagnostik | Szintigrafie | |
| Pathomedizinische Diagnostik aus Flüssigkeiten | Blut, Speichel | |
| Pathomedizinische Gewebediagnostik | Zytologie, Zytochemie, -metrie | |
| | Histologie, Immunhistochemie | |
| Mikrobiologie, Virologie | | |
| Weitere Verfahren | | |
| Befundzusammenstellung, Auswertung und Dokumentation | | |
| Diagnose/Differentialdiagnose | | |

| 5.1.2 Anästhesie | |
|---|--|
| Lokalanästhesie | Pharmakologie |
| | Lokalanästhetikum, Vasokonstringentien |
| | Techniken |
| Risiken, Risikoprophylaxe, Risikomanagement | Prämedikation und Sedierungsverfahren |
| | Monitoring |
| Behandlung in Allgemeinanästhesie | Grundlagen der Allgemeinnarkose |
| | Evaluation des Patienten, Laborwerte |
| | Einleitung der Intubationsnarkose |
| | Verhalten während des Eingriffs, Überwachung Aufwachphase, Nachsorge |

| 5.1.3 Pharmakologie | |
|------------------------------|---|
| Medikamentenanamnese | |
| Medikamenteninteraktionen | |
| Wichtige Medikamentengruppen | Antibiotika, Antimykotika, Virostatika |
| | Analgetika, Antiphlogistika, Antirheumatika |

| | |
|-----------------------------------|--|
| Relevante medikamentöse Verfahren | Prämedikation |
| | Schwellungsprophylaxe |
| | Antibakterielle Prophylaxe |
| | Perioperative Medikation |
| | Postoperative Schmerz- und Schwellungszustände |
| | Postoperative Infektionen |
| Cave-Medikationen | |

| | | |
|--|--|---------------------------------|
| 5.1.4 Notfälle, Notfallmanagement | | |
| Erkennen und Management von Notfallsituationen | Präventivdiagnostik | |
| | Diagnostik und Einschätzung der Notfallsituation | |
| | Akute und lebensbedrohliche Allgemeinzustände (Bewusstsein, Atmung, Herz-Kreislaufsystem, Anaphylaxie, Schock) | Erstmaßnahmen Folgemaßnahmen |
| | Akute fachspezifische Notfälle (Trauma, Nachblutung, Infektion) | Erstmaßnahmen Folgemaßnahmen |
| Technische Notfallausrüstung, Notfalkoffer | | |
| Techniken der intravenösen Zugänge | | |
| Notfallmedikamente | | |
| Notfallmedizinische Übungen | | |

| | |
|---|---|
| 5.1.5 Praxisstruktur und Hygiene | |
| Rechtliche Grundlagen | MPG, MPBetreibV, MPSV, Meldeverfahren nach MPSV |
| | RKI-Empfehlungen |
| | Betrieblich-organisatorische Anforderungen |
| Aufbereitung von Instrumenten | Reinigung und Desinfektion |
| | Sterilisation |
| Technische Präventionsmaßnahmen | Behandlungsräume |
| | Wasserführende Systeme |
| Funktionelle Präventionsmaßnahmen beim Eingriff | Vor- und Nachbereitung des OP-Raums |
| | Vor- und Nachbereitung des Patienten |
| | Vor- und Nachbereitung des OP-Personals |
| | Vor- und Nachbereitung des Instrumentariums |
| Gesundheitsschutz des Personals | Gesetzliche Grundlagen |
| | Schutzipfungen |
| | Hygienische Schutzmaßnahmen |
| | Postexpositionsprophylaxe |

| | | |
|---|--|--|
| 5.1.6 Allgemeine Aspekte | | |
| Berufsrechtliche Bestimmungen für Zahnärzte und Fachzahnärzte | Kontinuierliche Weiterbildung | |
| | Leitlinien, wissenschaftliche Stellungnahmen | |
| Rechtliche Aspekte beim Umgang mit Patienten | Aufklärung, Risiken | |
| | Alternativverfahren | |
| | Rechtsgültige Einverständniserklärung | |
| | Dokumentation | Dokumentationsverfahren und -medien Dokumentationstechniken |
| | Datensicherung, Aufbewahrung, Aufbewahrungsfristen | |

| |
|--|
| Kommunikation mit der Kollegen-/Fachkollegenschaft (Arztbrief) |
| Umgang mit Behörden und Institutionen |
| Gutachterwesen |

| |
|---|
| 5.1.7 Aufbau und Organisation einer oralchirurgischen Praxis |
| Ausstattung |
| Verwaltung |
| Personal |

5.2. Operative Therapieverfahren

| | |
|--|---------------------------|
| 5.2.1. Grundprinzipien chirurgischer Therapie | |
| Topographische Anatomie des Fachgebiets | |
| Wundarten und Wundheilung | |
| Regenerative Eigenschaften der beteiligten Gewebe | |
| Implantation und Gewebeersatz | |
| Transplantate | |
| Prinzipien der Eröffnung (Schnittführung) | |
| Präparation der Gewebe | Weichgewebe |
| | Hartgewebe |
| Methoden der Blutstillung | |
| Wundverschluss, Ruhigstellung und Verband | Nahtmaterial, Nahttechnik |
| | Schiengung |
| | Osteosynthese |
| Nachsorge | |

| | |
|--|--|
| 5.2.2 Dentoalveoläre Chirurgie | |
| Zahnextractionen | Indikation und Kontraindikation zur Zahnentfernung |
| | Instrumentarium |
| | Extraktionstechnik |
| | Komplikationen während und nach Zahnentfernung |
| Operative Zahnentfernung | Indikation und Kontraindikation zur Zahnentfernung |
| | Retentionsformen |
| | Zeitpunkt der Entfernung |
| | Therapeutisches Vorgehen |
| Operative Freilegung retinierter Zähne/Operative Entfernung von Fremdkörpern, Sequesterotomien | |
| Chirurgische Zahnerhaltung | chirurgische Kronenverlängerung |
| | Reimplantation, Transplantation, Hemisektion, Wurzelamputation |
| | Wurzelspitzenresektion |
| Knochenzysten | |
| Osteoplastiken | |
| Neurolysen, Nervverlagerung | |
| Wundrevisionen | |

| | |
|--|--|
| 5.2.3 Mukogingivale, parodontale und Weichgewebechirurgie | |
| Geschlossene/offene Kürettage | |
| Regenerative/augmentative Verfahren im PA-Bereich | |

| |
|---|
| Plastische Parodontalchirurgie |
| Lappenplastiken |
| Band- oder Narbenkorrekturen |
| Weichgewebezysten |
| Schleimhaut-/Bindegewebstransplantate |
| Entfernung von Speichelsteinen |
| Entfernung von Fremdkörpern/Osteosynthesematerial |

| |
|--|
| 5.2.4 Operative Therapie von Kieferhöhlenerkrankungen |
| Klinische/radiologische Beurteilung |
| Endoskopie/Sonografie |
| Plastischer Verschluss von MA-Verbindungen |
| Entfernung von Fremdkörpern |
| Operative Sanierung der odontogen erkrankten Kieferhöhle |

| | |
|--|---------------------|
| 5.2.5 Tumorchirurgie | |
| Probeexzision/Biopsie | |
| Verlaufdiagnostik/Prophylaxe | |
| Kriterien für Gut- und Bösartigkeit – Benignität/Malignität | |
| Kooperation mit Fachkollegen (Pathologie, MKG-, HNO-Chirurgie, Anästhesie) | |
| Operative Entfernung gutartiger Neoplasmen | aus dem Weichgewebe |
| | aus dem Knochen |

| | |
|---|--|
| 5.2.6 Traumatologie | |
| Replantation, Reposition und Schienung luxierter Zähne | bei Kindern und Jugendlichen |
| | bei Erwachsenen |
| Frakturversorgung des Ober- und Unterkiefers | Notfallmanagement |
| | Konservativ (dentale Schienenverbände) |
| | Operativ (Osteosynthese) |
| Versorgung von intra- und perioralen Weichgewebeerletzungen | |
| Wundrevisionen | |

| |
|--|
| 5.2.7 Septische Chirurgie |
| Chirurgische Therapie odontogener Infektionen |
| Versorgung chronischer Weichgewebe- und Knocheninfektionen |
| Wundrevision |

| | |
|---|-------------------------------------|
| 5.2.8 Präprothetische Chirurgie / Implantologie | |
| Grundlagen der prothetischen Planung und prothetischen Versorgung | |
| Übertragung der Implantatposition gemäß Planungsunterlagen | |
| Vestibulum- oder Mundbodenplastiken | |
| Präparation des Implantatlagers | im kompromittierten Knochenlager |
| | im normal strukturierten Knochen |
| | im kortikalen Knochenlager |
| | Einheilungszeiten oraler Implantate |
| | offene oder geschlossene Einheilung |
| Sofortimplantation und/oder Sofortbelastung | |

| | |
|---|---|
| Operative Freilegung von Implantaten | |
| Periimplantäres Weichgewebemanagement | |
| Komplikationsmanagement in der oralen Implantologie | |
| Periimplantitis | Verfahren zur Biofilmentfernung und Augmentation periimplantärer Knochendefekte |
| Hartgewebe | Materialien: autogen, allogene, xenogen, alloplastisch |
| | Wachstumsfaktoren |
| | Tissue Engineering |
| | Techniken: An-, Ein- und Auflagerungen, |
| Transplantation, Distraction | |
| Weichgewebe | freier Gewebettransfer |
| | gestielter Gewebettransfer |
| | Mikrovaskularisierung |
| Implantate | |
| Epithetik | |

5.2.9 Laserchirurgie

Inklusive der Sachkunde Laser

5.3. Oralmedizinische Grundlagen

5.3.1 Pathologie der Hartgewebe

Entwicklungsstörungen oraler Gewebe und Organe

Karies

Pulpitis, apikale Parodontitis

Marginale Parodontitis

Infektionen im Bereich der Hartgewebe

Epitheliale und nicht-epitheliale Zysten

Odontogene Tumoren und benigne nicht-odontogene Tumoren

Malignome der Kiefer

Metabolische, genetische und andere nicht-neoplastische Erkrankungen

Erkrankungen der Kiefergelenke

5.3.2 Pathologie der Weichgewebe

Mundschleimhautveränderungen und -erkrankungen

Diagnose und Therapie

Gewebeproben für Histologie und direkte Immunfluoreszenz

Exfoliativzytologie und DNA-Zytophotometrie

Infektionen im Bereich der Weichgewebe

Veränderungen/Erkrankungen der Zunge

Benigne und maligne Weichgewebetumore

Erkrankungen der Speicheldrüsen

5.3.3 Systemerkrankungen mit Bedeutung für die Oralchirurgie

Osteopathien

Erkrankungen des Bindegewebes, Kollagenosen

Autoimmunerkrankungen

Erkrankungen des blutbildenden Systems

| |
|---|
| Erkrankungen der inneren Organe (Herz, Leber, Niere, Atmungsorgane) |
| Diabetes mellitus |
| Schilddrüsenerkrankungen |
| Dermatologische Erkrankungen |
| Blutgerinnungsstörungen |

| |
|---|
| 5.3.4 Patienten mit besonderen Anforderungen |
| Schwere Allgemeinerkrankungen |
| Multimorbide Patienten |
| Patienten mit erhöhtem Infektionsrisiko |
| Geriatrische Patienten |
| Kinder |
| Menschen mit Behinderungen |
| Patienten vor/nach Radiatio |
| Patienten unter Bisphosphonattherapie |

| |
|--|
| 5.3.5 Psychosomatische Grundkompetenz |
| Akuter und chronischer Schmerz |
| Ätiologie, Therapie und Prophylaxe von Gesicht neuralgien und anderen Formen der Kiefer- und Gesichtsschmerzen |
| Atypischer Gesichtsschmerz |

5.4. Wissenschaftliche Arbeiten

| | |
|--------------------------------|--|
| Literatur | Einweisung in das Literaturstudium mit Literaturrecherchen inkl. Nutzung von Datenbanken |
| | Übersicht über Bücher und Zeitschriften |
| | Regeln für das Bewerten von Publikationen |
| | Cochrane und evidenzbasierte Oralchirurgie |
| Biostatistik und Epidemiologie | Deskriptive Statistik |
| | Analytische Statistik |
| | Epidemiologie |
| Forschungsmethodik | Methoden wissenschaftlichen Arbeitens |

Praktische Inhalte der Weiterbildung (OP-Katalog):

Die praktische Weiterbildung hat einen Umfang von ca. 4.200 h und soll die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Fallzahlen umfassen. Innerhalb der einzelnen Hauptkategorien des OP-Katalogs können in einer Teilkategorie nicht vollständig erreichte Fallzahlen durch entsprechend erhöhte Fallzahlen in vergleichbaren Teilkategorien ausgeglichen werden.

| Dentoalveoläre Chirurgie | Fallzahlen |
|--|---|
| Operationsverfahren | |
| Entfernung von Zähnen und Wurzelresten | 150 |
| Entfernung von retinierten und verlagerten Zähnen | 300 |
| Freilegung von Zähnen zur kieferorthopädischen Einstellung | 15 |
| Wurzelspitzenresektionen | 20 (davon sollen 10 an Seltenzähnen durchgeführt werden) |
| Wurzelamputation, Replantationen, Transplantationen | 5 |

| | |
|---|--|
| Zystentherapie | 25 (min. 5 mit Defektfüllung) |
| Augmentationen des alveolaren Knochens als eigenständige Leistung | 20 (davon 10 Augmentationen mit autologem Knochen und 5 Augmentationen des Sinusbodens) |

| Mukogingivale, parodontale und Weichgewebechirurgie | Fallzahlen |
|---|---|
| Zahn- oder implantaterhaltende Kürettage (je Kiefer) | 50 (davon mind. 10 im offenen Verfahren) |
| Freie oder gestielte Lappenplastiken | 15 |
| Weichgewebezysten | 5 |
| Band- oder Narbenkorrekturen | 8 |
| Operative Entfernung von Speichelsteinen | 5 |
| Operative Entfernung von Fremdkörpern/Osteosynthesematerial | 10 |

| Chirurgie der odontogen erkrankten Kieferhöhle Operationsverfahren | Fallzahlen |
|--|-------------------|
| Plastischer Verschluss der eröffneten Kieferhöhle | 20 |
| Operative Sanierung der Kieferhöhle | 10 |

| Tumorchirurgie Operationsverfahren | Fallzahlen |
|--|-------------------|
| Probeexzision/Biopsie/Exfoliativzytologie | 20 |
| Operative Entfernung gutartiger Hart- und Weichgewebeveränderungen | 20 |

| Traumatologie Operationsverfahren | Fallzahlen |
|--|-------------------|
| Replantation/Reposition luxierter Zähne einschließlich Schienung | 5 |
| Versorgung von intra- und perioralen Weichgewebeverletzungen | 10 |
| Operative oder konservative Versorgung von Frakturen des OK und UK | 5 |

| Septische Chirurgie Operationsverfahren | Fallzahlen |
|--|-------------------|
| Operative Therapie akuter odontogener und oraler Infektionen | 25 |
| Operative Versorgung chronischer Weichgewebe- und Knocheninfektionen | 15 |

| Präprothetische Chirurgie | Fallzahlen |
|--|-------------------|
| Einfache Implantationen im OK und UK (je Implantat) | 20 |
| Implantationen im OK und UK in Kombination mit augmentativen Maßnahmen | 10 |
| Zahn- oder implantaterhaltende Chirurgie mittels augmentativer Verfahren | 20 |
| Vestibulum- oder Mundbodenplastiken | 8 |

| Anästhesieverfahren Behandlungen | Fallzahlen |
|--|-------------------|
| Selbstständige Durchführung von Sedierungsverfahren mit apparativer Überwachung (Monitoring) | 25 |
| Oralchirurgische Behandlung in Intubationsnarkose in Zusammenarbeit mit einem Anästhesisten | 25 |

Anlage 2
zur Weiterbildungsordnung für Thüringer Zahnärzte

Fachgebiet Kieferorthopädie

1. Gegenstand und Bezeichnung des Fachgebiets

- 1.1 Das Gebiet der Kieferorthopädie umfasst die Erkennung, Verhütung und Behandlung von Fehlbildungen des Kauorgans, von Zahnstellungs- und Bissanomalien sowie Kieferfehlbildungen und Deformierungen der Kiefer sowie des Gesichtsschädels im gesamtmedizinischen Kontext.
- 1.2 Die Gebietsbezeichnung auf dem Gebiet Kieferorthopädie lautet: „Fachzahnärztin für Kieferorthopädie“ oder „Fachzahnarzt für Kieferorthopädie“.

2. Dauer und Ort der fachspezifischen Weiterbildung

- 2.1 Die fachspezifische Weiterbildung auf dem Fachgebiet Kieferorthopädie beträgt mindestens drei Jahre. Dies entspricht 180 ECTS-Punkten (ca. 5400 h bei 30 h pro ECTS-Punkt). Die Anrechnung der Weiterbildungszeit setzt jeweils die Zulassung als Weiterbildungsstätte gem. § 9 voraus. Zusätzlich ist ein allgemein Zahnärztliches Jahr in weisungsabhängiger Stellung bei einem nicht auf ein Fachgebiet festgelegten Zahnarzt abzuleisten.
- 2.2 Mindestens ein Jahr der fachspezifischen Weiterbildungszeit muss in einer kieferorthopädischen Abteilung einer Hochschuleinrichtung abgeleistet werden. Auf schriftlichen Antrag des Weiterzubildenden vor Beginn dieses Weiterbildungsabschnittes kann die Landes Zahnärztekammer Thüringen unter Auflagen Ausnahmen zulassen, wenn hierdurch die Durchführung einer ordnungsgemäßen Weiterbildung nicht gefährdet wird.
- 2.3 Eine fachspezifische Weiterbildungszeit in kieferorthopädischen Abteilungen an Hochschuleinrichtungen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde kann bis zu drei Jahren angerechnet werden. Eine fachspezifische Weiterbildungszeit bei einem niedergelassenen und zur Weiterbildung ermächtigten Fachzahnarzt für Kieferorthopädie kann bis zu zwei Jahren angerechnet werden. Eine fachspezifische Weiterbildungszeit bei einem niedergelassenen und zur Weiterbildung ermächtigten Fachzahnarzt für Kieferorthopädie kann unter Auflagen auf schriftlichem Antrag bis zu drei Jahren angerechnet werden, wenn nur hierdurch eine ordnungsgemäße Weiterbildung durchgeführt werden kann. Die Anrechnung setzt jeweils die Zulassung als Weiterbildungsstätte gem. § 9 voraus.

3. Voraussetzungen der Ermächtigung

Die Ermächtigung kann approbierten Zahnärzten nach Antragstellung erteilt werden, wenn sie die Anforderungen nach § 10 und § 11 erfüllen und nach der Anerkennung zum Fachzahnarzt für Kieferorthopädie und unmittelbar vor der Antragstellung mindestens 5 Jahre beschränkt auf dieses Fachgebiet tätig gewesen sind.

4. Voraussetzungen der Zulassung als Weiterbildungsstätte im Fachgebiet Kieferorthopädie

Die Zulassung als Weiterbildungsstätte kann zahnärztlichen Praxen erteilt werden, wenn sie die Anforderungen nach § 9 erfüllen und 5 Jahre unmittelbar vor der Antragstellung jährlich mindestens 450 laufende Behandlungsfälle nachweisen können, sowie die räumlichen, technisch-apparativen und personellen Voraussetzungen erfüllen, um den Erwerb der nachfolgend unter 5. und 6. aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewährleisten. Für einen Lehrstuhlinhaber, Klinikdirektor und Chefarzt einer kieferorthopädischen Abteilung einer Hochschulklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten können Ausnahmen hinsichtlich der geforderten Mindesttätigkeitsdauer von 5 Jahren zugelassen werden.

5. Theoretische Inhalte der Weiterbildung

Die theoretische Weiterbildung Kieferorthopädie (Unterricht, Eigenstudium, Fallplanung, Fallplanungskonferenzen, Forschung und Lehre) hat einen Umfang von ca. 3.200 h und umfasst die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten inhaltlichen Vorgaben und ist vom Weiterbildungsleiter zu bestätigen.

5.1. Medizinische Grundlagen

| | |
|---|---|
| Anatomie/Embryologie/Genetik/ Zellbiologie | Makroskopische und funktionelle Anatomie des Kopfes |
| | Embryologie |
| | Zellbiologie |
| | Genetik |
| Klinische Medizin | Wachstum und Entwicklung des menschlichen Körpers |
| | HNO |
| | Logopädie/Myofunktionelle Therapie |
| | Dermatologie/Allergologie |
| | Pädiatrie |
| Psychologie des Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen | Orthopädie |
| | Psychosoziale Grundlagen |
| | Beziehung zwischen Kieferorthopäde und Patient |
| | Psychologie des Patienten |
| | Motivierung und Mitarbeit |
| | Patienten- und Gesprächsführung |
| | Persönlichkeitsunterschiede, Problempatienten |
| Konfliktmanagement | |
| | Stress- und Belastungsmanagement |

5.2. Diagnostik

| | |
|---|--|
| Kieferorthopädischer Befund | Anforderungen an die KFO-Dokumentation |
| | Strukturierte Diagnostik einschließlich Differentialdiagnostik |
| Modellanalyse | Abformung |
| | Prinzipien des 3D-orientierten Modells |
| | Modellanalysen |
| Kephalometrie/Fotostatik | Grundlagen der Kephalometrie |
| | Durchzeichnungen per Hand |
| | EDV-gestützte Kephalometrie |
| | Kephalometrische Analysen/Wachstumsanalysen |
| | Fotostatik, Weichteilanalysen |
| | Digitale Fotografie, Prinzipien EDV-gestützter Fotostatik |
| Röntgen und andere bildgebende Verfahren | Video- und 3D-Diagnostik |
| | Strahlenschutz, Qualitätssicherung |
| | Röntgentechniken, digitales Röntgen |
| | CT, MRT, DVT (inkl. Erwerb der Sach- und Fachkunde DVT) |
| | Röntgendiagnostik in der Kieferorthopädie |
| Bestimmung des skelettalen Alters | |
| Funktionsdiagnostik | Klinische Funktionsanalyse |
| | Manuelle Funktionsdiagnostik |
| | Instrumentelle Funktionsdiagnostik |
| | Elektronische Registrierung |

| | |
|--|--|
| Indikationsbezogene Behandlungsplanung | Angle-Klasse II |
| | Angle-Klasse III |
| | Offener Biss |
| | Tiefbiss |
| | Asymmetrien |
| | Zahntraumen |
| | Indikation von Non-Ex vs. Ex-Therapie |
| | Lückenschluss vs. -öffnung |
| Kieferorthopädische Diagnostik, Behandlungsziel und -planung, Analyse des Behandlungsergebnisses | Kiefergelenkfortsatzfrakturen |
| | Behandlung im Milch- und Wechselgebiss/bleibenden Gebiss |
| | Funktionelle Anomalien |
| | Dentoalveoläre Anomalien (trans., vert., sag.) |
| | Skelettale Anomalien (trans., vert., sag.) |
| Besonderheiten (LKGS-Spalten, kraniofaziale Fehlbildungen, Syndrome) | |

5.3 Ätiologie/Morphogenese

| | |
|--|---|
| Gebissentwicklung | Gebissentwicklung und Dentitionsfolge |
| | Entwicklungsstörungen und Anomalien des Zahnwechsels |
| | Okklusion und Funktion |
| Entwicklung des Schädels und des Gesichts | Schädel- und Gesichtsentwicklung |
| | Entwicklungsstörungen |
| | (Patho)physiologie von Zahn- und Gebissfehlstellungen/Dysgnathien |
| Prophylaxe und Frühbehandlung | Physiologie des Atmens/Sprechens/Saugens/Schluckens/Kauens |
| | Ätiologie, Bedeutung und Prävention von Dysfunktionen |
| | Kieferorthopädische Frühbehandlung |
| Kariesprophylaxe | Systematische Gingivitis- und Demineralisierungsprophylaxe |
| | Kariesrisikobestimmung und Prävention |
| Behandlungsbedarf in der Kieferorthopädie | Indizes nach |
| | funktionellen Kriterien ästhetischen Kriterien |

5.4 Therapie/Prognose

| | |
|--|---|
| Therapie von Funktionsstörungen | Kraniofaziale Dysfunktionen |
| | Schienentherapie und -herstellung |
| Grundlagen der orthodontischen/ortho- pädischen Bewegungen (Wirkungen, Nebenwirkungen) | Biologie der Zahnbewegung/Zellbiologie |
| | Biologische Aspekte kieferorthopädischer Kräfte |
| | Grundlagen der orthodontischen Behandlung |
| | FEM |
| Risiken einer KFO-Behandlung | Tiermodelle |
| | Iatrogene Effekte |
| | Wurzelresorptionen |
| Stabilität und Rezidiv | Parodontale Schädigungen |
| | Ursachen für Rezidive |
| | Posttherapeutische Stabilität |
| | Langzeitstabilität |
| | Rezidivprophylaxe |

| | | | |
|--|--|------------------------------|-------------------|
| Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement | Diagnostik und Differentialdiagnostik | | |
| | Therapieplanung | | |
| | Therapieablauf | | |
| | Retention | | |
| | Langzeitstabilität | | |
| Erwachsenenbehandlung | Prinzipien der Erwachsenenbehandlung unter Berücksichtigung von | | |
| | Histologie Osteoporose | Medikamentöser Beeinflussung | |
| Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Oralchirurgie | Therapie retinierter/verlagerter Zähne | | |
| | Orthodontisch genutzte Implantate, Minischrauben, Platten als Verankerungshilfen | | |
| | Präimplantologische KFO-Therapie | | |
| Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Kieferchirurgie | Chirurgisch unterstützte Gaumennahterweiterung | | |
| | Kombiniert kieferorthopädisch-kieferchirurgische Therapie von Dysgnathien | | |
| | Distractionsosteogenese | | |
| Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Prothetik | Kombiniert restaurativ-implantologisch-kieferorthopädische Therapie | | |
| Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Parodontologie | Ätiologie von Parodontalerkrankungen | | |
| | entzündlich | | nicht entzündlich |
| | Parodontalerkrankungen | | |
| | Parodontaldiagnostik | | |
| | Parodontaltherapie | | |
| | Initialtherapie | chirurgisch | nicht chirurgisch |
| | Wechselwirkung zwischen KFO und Parodontologie | | |
| | | | |
| Multidisziplinäre Behandlung von Patienten mit LKG-Spalten | | | |
| Syndrome mit kraniofazialer Beteiligung | | | |

5.5. Behandlungsmittel

| | | | |
|--|---|-----------------------|----------------------|
| Abnehmbare Geräte | Grundlagen | | |
| | Konstruktionszeichnung, Laborherstellung | | |
| | Handhabung mit Anpassung, Eingliederung, Kontrolle | | |
| Funktionskieferorthopädische Geräte | Grundlagen | | |
| | Konstruktionszeichnung, Laborherstellung | | |
| | Handhabung mit Anpassung, Eingliederung, Kontrolle | | |
| | Funktionskieferorthopädische Geräte im Vergleich | | |
| Orthodontische Apparaturen und Biomechanik | Befestigungselemente | | |
| | Vestibulär | | Lingual |
| | Orthodontische Bögen | | |
| | Orthodontische Hilfsmittel | | |
| | Systematik der Behandlungsphasen | | |
| | Behandlungstechniken mit Typodontübungen | | |
| | Standard Edgewise | Straight-Wire-Technik | Segmentbogen-Technik |
| | Verankerung mittels Minischrauben, Gaumenimplantaten, ossär verankerten Platten | | |
| | Weitere MB-Techniken und deren Prinzipien | | |
| | Festsitzende Teilapparaturen | | |
| | Retentionsapparaturen | | |
| | Festsitzende bimaxilläre Geräte | Herbst-Scharnier | |
| Andere Systeme und ihre Prinzipien | | | |

| | |
|-------------------|---|
| Extraorale Geräte | Headgear (direkt, indirekt; verschiedene Zugrichtungen) |
| | Gesichtsmasken/Frontalzug-Headgear |
| | Kopfkinnkappe, Kopfkinnchale |

5.6. Wissenschaftliche Arbeiten

| | |
|--------------------------------|---|
| Literatur | Einweisung in das Literaturstudium mit Literaturrecherchen inkl. Nutzung von Datenbanken |
| | Übersicht über Bücher und Zeitschriften |
| | Regeln für das Bewerten von Publikationen |
| | Cochrane und evidenzbasierte Kieferorthopädie |
| Biostatistik und Epidemiologie | Deskriptive Statistik |
| | Analytische Statistik |
| | Epidemiologie |
| Forschungsmethodik | Methoden wissenschaftlichen Arbeitens |

5.7. Praxismanagement

| | |
|--|--|
| Praxishygiene | Instrumentenreinigung |
| | Desinfektion |
| | Sterilisation |
| | Hygieneplan |
| Management der oralen Gesundheit und Sicherheitsmaßnahmen in der KFO-Praxis | Gesetzliche Grundlagen für |
| | – Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen |
| | – Arbeitssicherheit |
| Abrechnung/Gebührenordnung | Erstellung von HKP-Plänen |
| | KIG |
| | GKV-Abrechnung |
| | GOZ/GOA |
| | Übungen zur Abrechnung |
| Praxisorganisation | Praxisgründung, -übernahme, -organisation |
| | Praxisteamorganisation |
| | Arbeitsrecht |
| | Qualitätsmanagement |
| Ergonomie | |
| Berufskunde/Ethik | Forensik, Gutachten, Gerichtsgutachten |
| | Berufsrecht |
| | Kammerrecht |
| | Ethische Aspekte kieferorthopädischen Handelns |

6. Praktische Inhalte der Weiterbildung

Die praktische Weiterbildung hat einen Umfang von ca. 2.200 Stunden. Der Weiterzubildende erwirbt in diesem Zeitraum umfassende Kenntnisse und Fertigkeiten in der Anwendung aller für eine moderne wissenschaftlich orientierte Kieferorthopädie relevanten Behandlungsgeräte und -techniken wie herausnehmbaren Geräten (inkl. funktionskieferorthopädischen Geräten), Multiband-/Multibrackettechniken und extraoralen Geräten.

Arbeit am Patienten

| | | | |
|-----------|--|-------------|----------|
| Patienten | ≥ 50 neue Patienten | | |
| | – Verschiedenen Alters | | |
| | Sagittal | Transversal | Vertikal |
| | – Einschließlich interdisziplinärer Behandlungen | | |

Anlage 3
zur Weiterbildungsordnung für Thüringer Zahnärzte

Fachgebiet Öffentliches Gesundheitswesen

1. Gegenstand und Bezeichnung des Fachgebiets

- 1.1 Das Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens umfasst die fachgerechte Erfüllung der Aufgaben in den Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitswesens auf dem Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde.
- 1.2 Die Gebietsbezeichnung auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens lautet: Fachzahnärztin/Fachzahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesen.

2. Dauer und Ort der fachspezifischen Weiterbildung

- 2.1 Die fachspezifische Weiterbildung auf dem Fachgebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens beträgt mindestens 3 Jahre. Dies entspricht 180 ECTS-Punkten (ca. 5400 h bei 30 h pro ECTS-Punkt). Die Anrechnung der Weiterbildungszeit setzt jeweils die Zulassung als Weiterbildungsstätte gem. § 9 voraus. Zusätzlich zu der fachspezifischen Weiterbildung ist ein allgemeinärztliches Jahr in weisungsabhängiger Stellung bei einem nicht auf ein Fachgebiet festgelegten Zahnarzt abzuleisten.
- 2.2 Mindestens 24 Monate der fachspezifischen Weiterbildung müssen in Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitswesens, mindestens 3 Monate der fachspezifischen Weiterbildung müssen in einer Praxis für Kieferorthopädie oder in einer kieferorthopädischen Abteilung einer Hochschuleinrichtung und mindestens 3 Monate der fachspezifischen Weiterbildung sollen an einer Einrichtungen nach dem IX. Sozialgesetzbuch, Kapitel 12 und nach dem XI. Sozialgesetzbuch oder an zahnmedizinischen Hochschuleinrichtung abgeleistet werden.
- 2.3 Abweichend von diesem Weiterbildungsgang können auf schriftlichen Antrag des Weiterzubildenden vor Beginn des Weiterbildungsabschnittes durch die Landes Zahnärztekammer Ausnahmen zugelassen werden, wenn hierdurch die Durchführung einer ordnungsgemäßen Weiterbildung nicht gefährdet wird.

3. Voraussetzungen für die Erteilung der Ermächtigung

Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann approbierten Zahnärzten nach Antragstellung erteilt werden, welche die Anerkennung als Fachzahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesen besitzen und nach der Anerkennung zum Fachzahnarzt für das Öffentliche Gesundheitswesen vor der Antragstellung mindestens 5 Jahre, beschränkt auf dieses Fachgebiet, tätig gewesen sind.

Weiterhin kann im Benehmen mit dem Dienstherrn die Ermächtigung zur Weiterbildung im Sinne einer Verbundermächtigung einem Amtsarzt und einem fachlich geeigneten Zahnarzt erteilt werden. Der Amtsarzt muss ganztätig in einem Gesundheitsamt der Landkreise oder kreisfreien Städte tätig sein und die Anerkennung als „Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen“ seit mindestens 5 Jahren besitzen. Der Zahnarzt muss mindestens 5 Jahre auf zahnärztlichem Gebiet tätig gewesen sein.

4. Weiterbildungsstätten im Fachgebiet Öffentliches Gesundheitswesen

Weiterbildungsstätten im Weiterbildungsgang „Öffentliches Gesundheitswesen“ sind die zahnärztlichen Dienste der Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte sowie Einrichtungen der Hochschulen. Als weitere Weiterbildungsstätten können Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens und Einrichtungen, die dem IX. Sozialgesetzbuch, Kapitel 12 (Werkstätten für behinderte Menschen) und die dem XI. Sozialgesetzbuch unterliegen, zugelassen werden, wenn sie die Anforderungen nach § 9 erfüllen, um den Erwerb der nachfolgend unter 5. und 6. aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewährleisten.

5. Theoretische Inhalte der Weiterbildung

Die theoretische Weiterbildung „Öffentliches Gesundheitswesen“ umfasst mindestens 400 Unterrichtsstunden eines Weiterbildungslehrganges für Zahnärzte des Öffentlichen Gesundheitswesens an einer Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen bzw. einer vergleichbaren Institution.

Auf schriftlichen Antrag des Weiterzubildenden vor Beginn der Weiterbildung bzw. dieses Weiterbildungsabschnittes kann die Landes Zahnärztekammer unter Auflagen die Anerkennung von erfolgreich abgeschlossenen Studienzeiten in Public-Health-Studiengängen an Universitäten, Hochschulen oder Fachhochschulen bis zu 200 Stunden auf die theoretische Weiterbildung zulassen, wenn hierdurch die Durchführung einer ordnungsgemäßen Weiterbildung nicht gefährdet wird.

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten inhaltlichen Vorgaben müssen Bestandteil der theoretischen Weiterbildung sein und durch ein Zeugnis nachgewiesen werden.

| |
|--|
| Zahnärztliche Aufgaben im Öffentlichen Gesundheitsdienst, in der Gesundheitsförderung, der Gesundheitserziehung und der präventiven Zahngesundheitspflege sowie Besonderheiten der zahnärztlichen Betreuung Behinderter |
| Gesamtaufgabenbereich des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (Sozialhygiene, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Umwelthygiene sowie Struktur, Aufgaben und Organisation des Öffentlichen Gesundheitswesens) |
| Sachverständigen- und Gutachtertätigkeit, Besonderheiten der standardisierten Befunderhebung |
| Rechts- und Verwaltungskunde |
| Methodenlehre einschließlich Bevölkerungswissenschaft |

6. Praktische Inhalte der Weiterbildung

| Zahnärztliche Tätigkeit im Öffentlichen Gesundheitsdienst, in der Gesundheitsförderung und Gesundheitserziehung | Über den Weiterbildungszeitraum |
|--|--|
| 1. Bewertung des Gebisszustandes auf der Grundlage jährlicher zahnmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen entsprechend der gesetzlichen Vorgabe 1.1. Analyse der Daten und Ermittlung von Risikobereichen 1.2. Erfassung folgender Indizes: – DMT/T; dmf/t-Index – Anzahl der gesunden, sanierten und behandlungsbedürftigen Gebisse – Sanierungsgrad – Kariesrisiko – Mundhygienestatus – Kieferorthopädische Diagnostik | 10.000 Untersuchungen |
| 2. Erwerb von Kenntnissen in der Kieferorthopädie: Diagnostik, Therapieplanung und Verlaufskontrolle | |
| 3. Organisation und Durchführung gruppenprophylaktischer Maßnahmen 3.1. Basisprophylaxe im Schulbereich – Instruktion und Demonstration altersgerechter Zahnputztechnik – Ernährungsberatung – Fluoridierung 3.2. Erstellung eines Prophylaxekonzeptes für Risikoeinrichtungen Implementierung und Evaluierung der Maßnahmen 3.3. Multiplikatoren-schulung (das sind Erzieher, Lehrer, Hebammen, Tagesmütter usw.) 3.4. Veranstaltungen im Rahmen der Elternarbeit 3.5. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Zahngesundheit (z. B. Tag der Zahngesundheit) | 3.000 Kinder/Jugendliche 1 Grundschule/Förderschule und 1 weiterführende Schule 2 4 4 |
| 4. Epidemiologie, Statistik und Gesundheitsberichterstattung | 2 Schuljahresstatistiken 1 ausführlicher Gesundheitsbericht |
| 5. Beratung und Aufklärung der Bevölkerung in zahnmedizinischen Fragen | |
| 6. Zahnmedizinische Sachverständigen- und Gutachtertätigkeit Erstellung von zahnmedizinischen Gutachten für die Sozialhilfe nach SGB V und AsylbLG oder nach Beihilferecht | 15 |
| 7. Zahnärztliche Betreuung von Behinderten in Einrichtungen nach Sozialgesetzbuch IX, Kapitel 12 | Erstellung eines einrichtungsinternen Präventionskonzeptes |